

Satzung



**Kleinkaliber Schützenverein
Pliezhausen 1926 e.V.**

www.kksv-pliezhausen.de

13.01.2018



Satzung des Kleinkaliber Schützenverein Pliezhausen 1926 e.V.



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
§1 NAME UND SITZ DES VEREINS	3
§2 ZWECK DES VEREINS	3
§3 GESCHÄFTSJAHR	3
§4 MITGLIEDSCHAFT	4
I. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
II. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:	4
III. BEITRÄGE DER MITGLIEDER	5
IV. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	6
§5 ORGANE DES VEREINS	6
§6 VORSTAND	7
§7 AUSSCHUSS	8
§8 HAUPTVERSAMMLUNG	9
I. ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG	9
II. AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG	10
III. BESCHLUSSFASSUNG	10
§9 ZUSTÄNDIGKEIT DER HAUPTVERSAMMLUNG	11
§10 KASSENPRÜFUNG	11
§11 DATENSCHUTZ	12
§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS	12
§13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	12



Satzung des Kleinkaliber Schützenverein Pliezhausen 1926 e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Kleinkaliber Schützenverein Pliezhausen 1926 e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Pliezhausen.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports durch Übungs- und Wettkampfschießen, sowie durch Abhaltung von Veranstaltungen, die dem Schießsport, der Tradition und der Geselligkeit dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Satzung des Kleinkaliber Schützenverein Pliezhausen 1926 e.V.



§4 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, die zuverlässig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können als „Jungschützen“ in den Verein aufgenommen werden.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Ausschusses zur Aufnahme.
7. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen gemäß §5 Abs. III verpflichtet.
8. Wer die Anmeldung zur Aufnahme eingereicht hat, darf bis zur etwaigen ablehnenden Entscheidung des Ausschusses an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere mit Erlaubnis des/der 1. Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in auch am Schießen teilnehmen.
9. Personen, die sich um die Förderung des Sports, des Vereins und der Jugend besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregeln und die Geschäftsordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Leitung des Vereins zu befolgen.
Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.



Satzung des Kleinkaliber Schützenverein Pliezhausen 1926 e.V.



2. Die vom Ausschuss zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anforderungen sind zu respektieren und umzusetzen.
3. Die Standordnungen der jeweiligen Anlagen sind unbedingt einzuhalten.
4. Werden von der Hauptversammlung für die Erhaltung oder Erweiterung der Schießanlage Arbeitsstunden angesetzt, so sind diese von allen Mitgliedern abzuleisten. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Hauptversammlung.
5. Der Verein ist berechtigt, ersatzweise einen von der Hauptversammlung festgesetzten Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden zu erheben. Arbeitsdienstschulden sind Beitragsschulden.
6. Jedes Mitglied nach §4 Abs. 1.1 ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Hauptversammlung teilzunehmen.
7. Jedes Mitglied nach §4 Abs. 1.1 besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftsänderungen
 - Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind.
9. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 8 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

III. Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung geregelt.



Satzung des Kleinkaliber Schützenverein Pliezhausen 1926 e.V.



IV. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch freiwilligen Austritt
 - oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
3. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes spätestens bis zum 30. November des betreffenden Jahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres. Der Schützenpass ist zurückzugeben.
4. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sowie deren Rechtsnachfolger verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen sowie das Vereinsvermögen.

§5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der Ausschuss
 - die Hauptversammlung



Satzung des Kleinkaliber Schützenverein Pliezhausen 1926 e.V.



§6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus:
 - der/die 1. Vorsitzende mit dem Titel „Oberschützenmeister/in“
 - der/die 2. Vorsitzende mit dem Titel „Schützenmeister/in“
 - der/die Kassier/in
 - 1.1 Jedes dieser Ämter kann auch mit mehreren Personen besetzt werden.
2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind je einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich befugt.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses
 - Vorbereitung über Erlass oder Erhöhung von Beiträgen
 - Erstellung eines Jahresberichts über die obengenannten Tätigkeiten
 - Organisation des Vereinsbetriebs
5. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
6. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf §8 Abs. 5 verwiesen.



Satzung des Kleinkaliber Schützenverein Pliezhausen 1926 e.V.



§7 Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem/der Sportleiter/in sowie dessen/deren Stellvertreter
 - dem/der Jugendleiter/in sowie dessen/deren Stellvertreter
 - der/die Schriftführer/in
 - 3 Beisitzern

2. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch ein Ersatzmitglied.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

6. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Er unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Leitung des Vereins
 - Ihm obliegt es, Veranstaltungen des Vereins festzulegen
 - sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
 - Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehen Fällen, die nicht von der Hauptversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.

7. Der Ausschuss tagt nach Bedarf, einberufen vom/von der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in.

8. Die Ausschusssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von seinem/seiner Stellvertreter/in, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.

9. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.



Satzung des Kleinkaliber Schützenverein Pliezhausen 1926 e.V.



10. Über Beschlüsse des Ausschusses ist vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll zu führen, das vom/von der 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§8 Hauptversammlung

I. Ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen zuvor durch
 - schriftliche Einladung
 - oder durch Zeitungsanzeige
 - oder auf elektronischem Weg

2. Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des/der 1. Vorsitzenden und des/der Kassierers/in über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstands, Ausschusses und der Kassenprüfer/innen
 - Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer/innen
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - Satzungsänderungen

3. Die Hauptversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim/bei der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.



Satzung des Kleinkaliber Schützenverein Pliezhausen 1926 e.V.



6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.
7. Über die Hauptversammlung ist vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll zu führen, das vom/von der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in gegenzuzeichnen ist.

II. Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt,
 - wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
 - wenn die Einberufung von mindestens 10 oder 10% der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragt wird
2. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

III. Beschlussfassung

1. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von dreiviertel der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - Änderung der Satzung
 - Ausschluss eines Mitgliedes
 - Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.



Satzung des Kleinkaliber Schützenverein Pliezhausen 1926 e.V.



§9 Zuständigkeit der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Ausschusses
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
 - Festsetzung der Beiträge gemäß §4 Abs. III der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung oder Fusion des Vereins

§10 Kassenprüfung

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Ausschuss sein.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer/innen haben vor dem Rechnungsabschluss mindestens eine ordentliche Kassenprüfung pro Geschäftsjahr vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
5. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den/die Kassier/erin und der Kassenprüfer/innen.
6. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen.
7. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort den Vorstand in Kenntnis setzen.



Satzung des Kleinkaliber Schützenverein Pliezhausen 1926 e.V.



§11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen persönliche Daten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem verbands- / vereinseigenen System für die Mitgliederverwaltung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Durch den öffentlichen Auftritt des Vereins im Internet mit einer Homepage kann es vorkommen, dass Namen und Bilder von Mitgliedern hier veröffentlicht werden. Es wird jedoch darauf geachtet, dass keine weiteren persönlichen Daten, ohne die schriftliche Zustimmung der betroffenen Person, veröffentlicht werden. Diese Zustimmung kann schriftlich beim Vorstand widerrufen werden.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 13. Januar 2018 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 23. Januar 1993 und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pliezhausen, den 13. Januar 2018

Oberschützenmeister
Rainer Münzinger